
S 3 R 1231/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Entreicherungseinwandes des § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI ist die Wirksamkeit der das Kontoguthaben schmälern den Verfügungen. Dabei ist in Akzessorietät zum Zivilrecht maßgebend, ob das Kreditinstitut durch die Verfügungen gegenüber dem Kontoinhaber bzw. seinen Erben von einer Verbindlichkeit aus dem Bankvertrag befreit wurde. Das ist unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des BGH vom 05. Oktober 2004 - XI ZR 210/03 - BGHZ 160, 308 ff.) der Fall, wenn nach dem Tod der Versicherten mittels PIN und Bankkarte Abhebungen von einem Bankkonto vorgenommen wurden und sich andere Ursachen für den Missbrauch als ein grob fahrlässiger Umgang der Versicherten mit der PIN nicht aufdrängen, insbesondere keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bankkarte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch die Versicherte an einem Geldausgabeautomaten entwendet worden sein könnte. Die nach dem Gesetzeswortlaut (§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824); jetzt: § 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI) bestehende

Normenkette

Obliegenheit des Geldinstitutes, Namen und Anschrift der Verfügenden und Empfänger anzugeben, ist im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend einzuschränken, dass der Entreicherungsseinwand des [§§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) dann nicht entfällt, wenn das Geldinstitut die Person des Empfängers oder Verfügenden nicht kennt und auch nicht ermitteln kann. Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Gesetzgeber habe die objektive Unmöglichkeit, Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden zu benennen, mit dem Wegfall des Entreicherungsseinwandes sanktionieren wollen. Eine Einstandspflicht des Geldinstitutes für die missbräuchliche Verwendung von ec- oder Bankkarten würde den typisierten Interessenausgleich des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) einseitig zu Gunsten des Rentenversicherungsträgers überdehnen. SGB VI [§ 118 Abs 3](#)
SGB VI [§ 118 Abs 4](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 3 R 1231/05
09.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

3. Instanz

Datum

-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III. Die Revision wird unter Übergehung der Berufungsinstanz zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rücküberweisung von nach dem Tod einer

Versicherten zu Unrecht erbrachten Geldleistungen nach [Â§ 118 Abs. 3](#)
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte der am 22. MÃ¤rz 2002 verstorbenen Versicherten â€¦
eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in HÃ¶he eines Nettozahlbetrages von zuletzt
679,60 Euro monatlich und Ã¼berwies diesen Betrag auch fÃ¼r den Monat April
2002 auf das Konto der Versicherten bei der Beklagten.

Mit Schreiben vom 05. April 2002, welches am 12. April 2002 bei der Beklagten
einging, forderte die KlÃ¤gerin von der Beklagten die RÃ¼ckzahlung eines Betrages
von 663,49 Euro, der sich aus der Nettzahlung von 679,60 Euro abzÃ¼glich der
fÃ¼r den Todesmonat ab dem Todestag ergebenden Eigenanteile des Rentners zur
Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 12,49 Euro (vgl. Blatt 69 der
Verwaltungsakte) ergab. Mit Schreiben vom 16. April 2002 und 14. Mai 2002 lehnte
die Beklagte eine RÃ¼ckzahlung der Ã¼ber den Sterbemonat hinaus
Ã¼berwiesenen RentenbetrÃ¤ge ab, weil das Konto kein Guthaben aufweise. Der
Kontostand im Zeitpunkt der Gutschrift am 28. MÃ¤rz 2002 habe 0,85 Euro
betragen. Der sich nach Eingang der Rentenzahlung ergebende Saldo von 680,45
Euro sei durch VerfÃ¼gungen am Geldautomaten mittels Bankkarte und Eingabe
der PIN am 28. MÃ¤rz 2002 um 500,00 Euro und am 30. MÃ¤rz 2002 um weitere
180,00 Euro geschmÃ¤lert worden. Nach AusfÃ¼hrung zweier Lastschriften am 04.
April 2002 in HÃ¶he von 12,22 Euro zu Gunsten der P â€¦ und am 09. April 2002 in
HÃ¶he von 27,21 Euro zu Gunsten der T â€¦ habe das Konto bei Eingang der
RÃ¼ckforderung am 12. April 2002 einen Negativsaldo von 38,98 Euro aufgewiesen
und sei hiermit am 29. April 2003 aufgelÃ¶st worden. Die Barabhebungen am
Geldautomaten seien von einer unbekannt Person durchgefÃ¼hrt worden; eine
Vollmacht fÃ¼r ihr Konto habe die Versicherte nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2005 forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte zur Zahlung
von 663,49 Euro auf und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, das Geldinstitut sei nach
[Â§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) auch dann erstattungspflichtig, wenn ein VerfÃ¼gender nicht
festgestellt werden kÃ¶nne. Da die Abhebungen nach dem Tod der Kontoinhaberin
erfolgt seien, hÃ¤tten sie nicht von einem Berechtigten veranlasst worden sein
kÃ¶nnen. Die Beklagte lehnte die RÃ¼ckÃ¼berweisung mit Schreiben vom 24. Mai
2005 ab, woraufhin die KlÃ¤gerin am 24. August 2005 Klage zum Sozialgericht
erhob.

Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe den Entreichungseinwand des [Â§ 118](#)
[Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) nicht schlÃ¼ssig dargelegt und sei daher zur Erstattung
verpflichtet. Allein die Tatsache, dass Name und Anschrift des VerfÃ¼genden nicht
feststellbar seien, fÃ¼hre nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen, die das
Bundessozialgericht an eine schlÃ¼ssige Darlegung des Entreichungseinwandes
stelle. Das Risiko nichtautorisierter Geldautomaten-VerfÃ¼gungen kÃ¶nne nicht zu
Lasten des RentenversicherungstrÃ¤gers gehen, sondern falle in den Risikobereich
der Beklagten. SchlieÃ¼lich habe sie mit der MÃ¶glichkeit, am Automaten mit der
EC-Karte und der Geheimzahl anonym Geld abzuheben, ein GefÃ¤hrdungspotential
geschaffen habe, das nicht zu Lasten Dritter gehen kÃ¶nne.

Die KlÄgerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 663,49 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den Entreichungseinwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) und fÄhrt zur BegrÄndung aus, das Gesetz sehe keine Sanktion fÄr den Fall vor, dass es ihr unmÄglich sei, die Person des VerfÄgenden zu benennen. Die VerfÄgungen am Geldautomaten fÄhrten zu einer Belastung des im Guthaben gefÄhrten Kontos mit schuldbefreiender Wirkung fÄr die Beklagte. Nach Buchst. A Ziff. III Nr. 1.4 ihrer im vorliegenden Fall maÄgeblichen "Bedingungen fÄr die Verwendung von SparkassenCards" (Bl. 11, 12 der Gerichtsakte) haften die Beklagte nur dann fÄr die missbrÄuchliche Verwendung der Sparkassen-Card, wenn die VerfÄgungen am Geldautomaten nach der Verlustanzeige der Sparkassen-Card erfolgten oder die Beklagte ein Mitverschulden zu vertreten habe. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsÄtzlich der Anscheinsbeweis fÄr ein grob fahrlÄssiges Verhalten des Karteninhabers gelte, wenn ein anderer mit seiner Geheimzahl VerfÄgungen am Geldautomaten tÄtige. Damit entfalle die Haftung der kontofÄhrenden Bank fÄr VerfÄgungen durch Dritte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

I. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#)) zulÄssig.

Das erforderliche RechtsschutzbedÄrfnis entfÄllt nicht dadurch, dass sich die KlÄgerin durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes auf einfacherem Wege an die Beklagte hÄtte halten kÄnnen. Zwar hat der TrÄger der Rentenversicherung nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der Fassung des HÄttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 ([BGBl. I S. 2167](#)) "ErstattungsansprÄche" durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ob dies auch fÄr den in [Â§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) geregelten RÄckberweisungsanspruch gegenÄber dem Geldinstitut gilt, kann im Ergebnis dahin-stehen. Anzuwenden ist vorliegend nÄmlich die Vorschrift in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl. I S. 1824](#)), weil ein etwaiger RÄckforderungsanspruch der KlÄgerin vor dem In-Kraft-Treten des HZvNG am 29. Juni 2002 ([Art. 25 Abs. 8 HZvNG](#)) entstanden ist. In dieser Gesetzesfassung war keine ErmÄchtigung zum Vorgehen gegenÄber Erstattungsverpflichteten mittels Verwaltungsakt enthalten. Die von der KlÄgerin erhobene allgemeine Leistungsklage ist daher zulÄssig.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch der Klägerin auf Rücküberweisung der für den Monat April 2002 überzahlten Rente besteht nicht, weil sich die Beklagte mit Erfolg auf den anspruchsvernichtenden Entreicherungsseinwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen kann.

Nach [Â§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht. Auf Anforderung hat das Geldinstitut diese der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen ([Â§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#)). Die Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Gutachten erfolgen kann ([Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#)) oder der überwiesene Betrag zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet wurde ([Â§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#)). Dabei hat das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der vorliegend maßgeblichen Fassung (vgl. oben; jetzt: [Â§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI](#)) der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen, wenn es eine Rücküberweisung mit dem Hinweis ablehnt, über den entsprechenden Betrag sei bereits anderweitig verfügt worden.

Vorliegend erfolgte die Rentenzahlung für den Monat April 2002 zu Unrecht, da Renten nach [Â§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet werden, in dem der Berechtigte verstorben ist. Im Verhältnis zur Beklagten erfolgte die Zahlung daher nach [Â§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) unter Vorbehalt. Dem somit zwar entstandenen Rücküberweisungsanspruch in Höhe eines von der Klägerin zutreffend errechneten Betrages von 663,49 Euro kann die Beklagte allerdings entgegenhalten, dass über den Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden ist. Zur Geltendmachung dieses Entreicherungsseinwandes nach [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) hat das Geldinstitut zu folgenden Tatsachen schlüssig vorzutragen (vgl. BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 – [B 4 RA 42/03 R](#), [SGb 2004, 476](#)):

– Kontostand zum Zeitpunkt der Gutschrift ("Abrufpräsenz") – Falls im Zeitpunkt der Gutschrift ein Guthaben bestand: Kontostand bei Eingang des Rückforderungsverlangens. – Soweit bei Eingang des Rückforderungsverlangens kein Guthaben auf dem Konto bestand: Rechtshandlungen des Geldinstituts nach der Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben. – Soweit das Geldinstitut nicht in den Schutzbetrag eingegriffen hat: Namen und Anschriften der Personen, die (im Verhältnis zum Geldinstitut rechtswirksam) den Schutzbetrag (ganz oder teilweise) abgehoben oder überwiesen haben, die jeweiligen Verfügungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrages.

Diesen Vorgaben genügende Angaben hat die Beklagte gegenüber der

Klägerin mit den Schreiben vom 16. April 2002 und 14. Mai 2002 gemacht. Die Beklagte hat die Abrufpräsenz (0,85 Euro), das Fehlen eines Guthabens bei Eingang des Rückfordrungsverlangens, die unterbliebene Befriedigung eigener Forderungen aus dem Guthaben, Namen und Anschriften soweit ihr das möglich bzw. es erforderlich war der Empfänger und Verfänger sowie die Kontobewegungen mit den jeweiligen Verfügungszeitpunkten zwischen Eingang der Rentenzahlung und Eingang des Rückfordrungsverlangens schlüssig dargelegt.

Erörterungswert schienen der Kammer bei der Frage der Schlüssigkeit des Entreichungseinwandes folgende Punkte:

1. Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Entreichungseinwandes ist nach dem zuvor Gesagten die Wirksamkeit der das Kontoguthaben schmälern den Verfügungen. Dabei ist in Akzessorietät zum Zivilrecht maßgebend, ob das Kreditinstitut durch die Verfügungen gegenüber dem Kontoinhaber bzw. seinen Erben von einer Verbindlichkeit aus dem Bankvertrag befreit wurde. Vorliegend sind die beiden Barabhebungen von unbekannt Personen im Verhältnis zur Beklagten wirksam gewesen sind. Insoweit hat die Beklagte nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass nach Buchst. A Ziff. III Nr. 1.4 ihrer das Rechtsverhältnis zur Versicherten bestimmenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen für die Verwendung von SparkassenCards") der Kontoinhaber für solche Schäden durch missbräuchliche Verwendung der SparkassenCard an Geldautomaten haftet, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen und vor einer etwaigen Verlustanzeige entstanden sind. Regelbeispielhaft wird weiter ausgeführt, dass von grober Fahrlässigkeit des Karteninhabers auszugehen sei, wenn die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht worden sei. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des BGH vom 05. Oktober 2004 – XI ZR 210/03 – BGHZ 160, 308 ff.) spricht bei Verwendung einer zuvor abhanden gekommenen ec-Karte und Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldausgabeautomaten grundsätzlich der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Karteninhaber die PIN auf der ec-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn andere Ursachen für den Missbrauch nach der Lebenserfahrung außer Betracht bleiben. Die Möglichkeit eines Aussparens der persönlichen Geheimzahl durch einen unbekannt Dritten kommt als andere Ursache grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die ec-Karte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch den Karteninhaber an einem Geldausgabeautomaten oder einem POS-Terminal entwendet worden ist (BGH, a.a.O).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der in Übereinstimmung hiermit stehenden "Bedingungen für die Verwendung von SparkassenCards" spricht vorliegend der Beweis des ersten Anscheins für einen der Versicherten (und nachfolgend ihren Erben) zuzurechnenden Missbrauch der Bankkarte, so dass die Barabhebungen gegenüber der Beklagten wirksam sind. Wenn nämlich nach dem Tod der Versicherten mittels PIN und Bankkarte (ein

Unterschied zur ec-Karte ist insoweit nicht gegeben) Abhebungen vorgenommen worden sind, drängen sich andere Ursachen für den Missbrauch als ein grob fahrlässiger Umgang der Versicherten mit der PIN nicht auf. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bankkarte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch die Versicherte an einem Geldausgabeautomaten entwendet worden sein könnte. Die Barabhebungen sind also im Verhältnis zur Beklagten wirksam erfolgt.

2. Dass die Beklagte Namen und Anschriften der Personen nicht benannt hat, die am Geldautomaten nach dem Tod der Versicherten Barabhebungen vorgenommen haben, berührt die Vollständigkeit der Angaben und damit die Wirksamkeit des Entreichungseinwandes nicht.

Die nach dem Gesetzeswortlaut bestehende Obliegenheit des Geldinstitutes, Namen und Anschrift der Verfallenden und Empfänger anzugeben, ist im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend einzuschränken, dass der Entreichungseinwand dann nicht entfällt, wenn das Geldinstitut – wovon vorliegend aufgrund der Gesamtumstände auszugehen ist – die Person des Empfängers oder Verfallenden nicht kennt und auch nicht ermitteln kann (so im Ergebnis auch: Hessisches LSG, Urteil vom 31. Januar 2006 – [L 2 RJ 1257/03](#); SG Düsseldorf, Urteil vom 22. September 2004 – [S 39 RJ 192/02](#)). Die durch das SGBVI-ÄndG normierte Auskunftspflicht des Geldinstitutes soll nämlich ausweislich der Gesetzesbegründung "die Feststellung des Erstattungsverpflichteten ermöglichen" ([BT-Drs. 13/2590, S. 25](#)). Das Geldinstitut hat dem Rentenversicherungsträger also deshalb Auskunft zu geben, damit dieser seinen Erstattungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) durchsetzen kann. Eine Berufung auf das Bankgeheimnis zu Lasten des Rentenversicherungsträgers soll demgegenüber nicht möglich sein. Dies erhellt, dass eine Auskunftspflicht in den Fällen keinen Sinn macht, in denen dem Rentenversicherungsträger aufgrund allseitiger Unkenntnis des Empfängers oder Verfallenden die Verfolgung eines Erstattungsanspruches nicht möglich ist und sich hieran auch unter Ausschöpfung der (nicht vorhandenen) Erkenntnisse des Geldinstitutes nichts ändert. Ebenso wenig macht es Sinn, das Geldinstitut in diesen Fällen kraft Gesetzes zu einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses anzuhalten, wenn es doch den durch das Bankgeheimnis geschützten Empfänger gar nicht kennt.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Gesetzgeber habe die objektive Unmöglichkeit, Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfallenden zu benennen, mit dem Wegfall des Entreichungseinwandes sanktionieren wollen. Mit [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) wurde eine zuvor zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger getroffene freiwillige Vereinbarung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, freilich ohne dass sich in der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 11/4124 S. 179](#)) eigenständige teleologische Erwägungen des Gesetzgebers niedergeschlagen hätten. Offenkundig handelt es sich bei der Vorschrift jedoch um einen typisierten Interessenausgleich, dem folgende Gedanken zu Grunde liegen: – der Rentenversicherer soll zu Unrecht erbrachte Leistungen vereinfacht zurückverlangen können, – das

Kreditinstitut soll sich nicht selbst an der zu Unrecht erbrachten Leistung bereichern und â privatrechtlich wirksame VerfÃ¼gungen sollen im VerhÃltnis zum Geldinstitut Bestand behalten. Eine Einstandspflicht des Geldinstitutes fÃ¼r die missbrÃuchliche Verwendung von ec- oder Bankkarten wÃ¼rde diesen Interessenausgleich einseitig zu Gunsten des RentenversicherungstrÃgers Ã¼berdehnen. Der Einwand der KlÃgerin, die Beklagte habe mit der Ausgabe der Bankkarte ein besonderes GefÃhrdungspotential geschaffen, fÃ¼r das sie nunmehr einzustehen habe, hat die Kammer nicht Ã¼berzeugt. Die Verwendung von Bankkarten oder ec-Karten, die mit Hilfe einer Geheimzahl Barabhebungen ermÃ¶glichen, ist mittlerweile nahezu unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Unter AbwÃgung mit den Interessen der Rentner vermochte die Kammer daher in der Ausgabe einer Bankkarte eine besondere GefÃhrdung der Interessen der KlÃgerin mit der Folge einer erweiterten Einstandspflicht der Beklagten nicht zu erkennen.

3. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte ihrer Auskunftspflicht aus [Â§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der hier maÃgeblichen Fassung auch insoweit genÃ¼gt hat, als sie sich auf die Angaben "P â" und "T â" als EmpfÃnger der Lastschriften vom 04. und 09. April 2002 beschrÃnkt hat. Die Ermittlung der Anschriften zur Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen ist der KlÃgerin nÃmlich unschwer selbst mÃ¶glich und zumutbar, weil es sich bei den EmpfÃngern um einen zumindest regional bekannten TV-Kabelanbieter bzw. ein bundesweit bekanntes Telekommunikationsunternehmen handelt. In einem solchen Fall ist die erteilte Auskunft des Kreditinstitutes trotz des Fehlens des gesetzlichen Bestandteils "Anschrift" als vollstÃndig zu bewerten.

Die Klage war mithin aufgrund des von der Beklagten schlÃ¼ssig dargelegten Entreichereinwandes ([Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#)) abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

IV. Die Kammer hat die Revision unter Ãbergehung der Berufungsinstanz nach [Â§ 161 Abs. 2 Satz 1](#), [160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen, weil die Rechtssache grundsÃtzliche Bedeutung hat. Soweit ersichtlich ist durch das Bundessozialgericht bislang nicht entschieden worden, ob der Entreichereinwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) auch dann schlÃ¼ssig dargelegt ist, wenn Name und Anschrift des EmpfÃngers oder VerfÃ¼genden dem Geldinstitut nicht bekannt sind. Eine KlÃrung erscheint mit RÃ¼cksicht auf das denkbare Auftreten Ãhnlich gelagerter FÃlle wÃ¼nschenswert.

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024